



**Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll**

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: \_\_\_\_\_

Referenzberuf: **Trockenbaumonteur/-in<sup>1</sup>**

**Hinweis:** Zu der Festlegung der Berufsbildpositionen für den Referenzberuf Trockenbaumonteur/-in gehört auch das Formular für den 2-jährigen Beruf Ausbaufacharbeiter/-in, Schwerpunkt Trockenbauarbeiten. Bitte füllen Sie dieses auch aus und reichen es ebenfalls mit Ihrem Antrag ein.

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

**Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.**

**1. BBP 1: Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 63 Nr. 5)**

- ☐ a) Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen
- ☐ b) Arbeitsabläufe und Arbeitszusammenhänge erkennen, Möglichkeiten für Verbesserungen vorschlagen und nutzen
- ☐ c) mit den am Bau Beteiligten Abstimmungen treffen, bei Leistungsstörungen Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen
- ☐ d) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen

**2. BBP 2: Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 63 Nr. 6)**

**Einrichten:**

- ☐ a) Verkehrswege beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen
- ☐ b) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten

**Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:**

- ☐ c) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen
- ☐ d) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen

**Geräte und Maschinen:**

- ☐ e) Geräte und Maschinen für den Arbeitsablauf auswählen, anfordern, transportieren, lagern und für den Einsatz vorbereiten

**Räumen:**

- ☐ f) geräumte Baustelle übergeben

<sup>1</sup> Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist

**3. BBP 3: Einbauen von Fertigteilfußbodenkonstruktionen (§ 63 Nr. 7)**

- ☐ a) Aussparungen für unterschiedliche geometrische Formen herstellen und einbringen
- ☐ b) Schienen und Rahmen zuschneiden, umformen und befestigen
- ☐ c) Bewegungs- und Randfugen mit Profil anlegen
- ☐ d) Gefälle- und Ausgleichsschüttungen herstellen
- ☐ e) Fertigteil Estriche einbauen
- ☐ f) Hohlraum- und Doppelböden verschiedener Systeme einbauen

**4. BBP 4: Herstellen von Trockenbaukonstruktionen (§ 63 Nr. 8)**

- ☐ a) Platten und Paneele zurichten und montieren
- ☐ b) Träger, Tragwerke und Stützen bekleiden
- ☐ c) vorgefertigte Bauteile, insbesondere Fenster, Türen, Brandschutzglas, Sanitärsystembauteile, Tragkonstruktionen und Installationsteile, montieren
- ☐ d) Ummantelungen und Abschottungen herstellen und montieren
- ☐ e) Unterdecken und Deckenbekleidungen herstellen und montieren
- ☐ f) Vorwandinstallations- und Installationswände herstellen
- ☐ g) Installationsschächte herstellen
- ☐ h) umsetzbare Trennwände montieren
- ☐ i) Brandwände montieren
- ☐ j) Brandschutzanschlüsse, insbesondere an lufttechnischen und elektrotechnischen Anlagen sowie an Rohrleitungssystemen, herstellen
- ☐ k) Kabelkanäle herstellen und montieren
- ☐ l) Gewölbe und Bögen herstellen und mit unterschiedlichen Werkstoffen beplanken
- ☐ m) Fugen maschinell schließen
- ☐ n) Dachschrägen, insbesondere unter Beachtung der Winddichtigkeit, Dampfdiffusion und Hinterlüftung, herstellen
- ☐ o) Konstruktionen für besondere technische und gestalterische Anforderungen herstellen und einbauen

**5. BBP 5: Sanieren und Instandsetzen von Trockenbaukonstruktionen (§ 63 Nr. 9)**

- ☐ a) Art und Umfang der Sanierung und Instandsetzung abschätzen
- ☐ b) Sanierung und Instandsetzung durchführen
- ☐ c) Gefahrstoffe melden

**6. BBP 6: Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 63 Nr. 10)**

- ☐ a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren
- ☐ b) Aufmaß anfertigen, Leistung berechnen



**IHK Schleswig-Holstein**

Flensburg · Kiel · Lübeck

**Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:**

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 63 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 63 Nr. 4)

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Antragsteller/-in